



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH IV - GU 244-5/14

Friedhöfe Wien GmbH, Prüfung der Entgelte

Tätigkeitsbericht 2014

KURZFASSUNG

Der Unternehmensgegenstand der Friedhöfe Wien GmbH umfasst im Wesentlichen die Übernahme des Betriebes "Friedhofsverwaltung Wien - Magistratsabteilung 43" von der Stadt Wien und dessen Fortführung; den Betrieb von Friedhofsunternehmen; die Grundverwaltung und die Erhaltung von als Friedhof genutzten Flächen, Leichenkammern, Feuerhallen, Friedhofsgebäuden und sonstiger im Friedhof vorhandener Gebäude; die Anlage, die Zuweisung und die Evidenthaltung von Grabstellen (Erd- und Feuerbestattungen); die Evidenthaltung von in Friedhöfen und Urnenhainen Bestatteten; die Durchführung von Beerdigungen sowie Enterdigungen und Einäscherungen.

Der Stadtrechnungshof Wien hat eine Anfrage eines Bürgers hinsichtlich der Vorschreibung von Grabentgelten zum Anlass genommen, die Gestaltung, Festlegung und Kalkulation von Entgelten der Friedhöfe Wien GmbH für ihre Leistungen sowie im Sinn der Ordnungsmäßigkeit auch das Vorliegen der organschaftlichen Genehmigungen für durchgeführte Preisanpassungen einer stichprobenweisen Prüfung zu unterziehen.

Die durchgeführte Prüfung führte unter anderem zu Empfehlungen, die Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung den betrieblichen Gegebenheiten anzupassen, den Begriff "grundsätzliche Struktur von Entgelten" näher zu definieren und rechtzeitig erforderliche Genehmigungen der Gesellschafterin einzuholen. Weiters wurde empfohlen, höheres Augenmerk auf eine präzise Berichterstattung und Protokollierung in den Aufsichtsratssitzungen zu legen sowie zur Verbesserung der Kostentransparenz die Ergebnisse der Kalkulation verstärkt bei der Festsetzung der Entgelte zu berücksichtigen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung.....	6
1.1 Allgemeines zur Friedhöfe Wien GmbH.....	6
1.2 Prüfungsgegenstand.....	12
2. Anzahl der Friedhöfe und Gräber, Friedhofsflächen und Beschreibung des Friedhofs-Informationen-Managementsystems.....	12
2.1 Anzahl der Friedhöfe und Gräber, Friedhofsflächen.....	12
2.2 Friedhofs-Informationen-Managementsystem	13
3. Bestimmungen und Regelungen zu den Entgelten.....	14
3.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen.....	14
3.2 Entgeltsbestimmungen in der Bestattungsanlagenordnung.....	14
3.3 Regelungen in den Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sowie Genehmigungsrechte der Generalversammlung hinsichtlich der Gestaltung von Leistungen und Entgelten	17
3.4 Genehmigungen durch die Generalversammlung und Berichterstattungen an den Aufsichtsrat hinsichtlich durchgeführter Preisanpassungen und Preiserhöhungen	21
3.5 Allgemeines zu den Tarifblättern bzw. Entgelten und Leistungsverzeichnissen	26
4. Entgelte im Prüfungszeitraum 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2013.....	28
4.1 Übernommene Entgeltstrukturen und Entgelte des Betriebes "Friedhofsverwaltung Wien - Magistratsabteilung 43".....	28
4.2 Entgeltstrukturänderungen und Preisänderungen zum 1. April 2008	29
4.3 Preisänderungen im Zeitraum 1. April 2008 bis 1. Jänner 2013.....	33
4.4 Kalkulation der Entgelte.....	36
4.5 Vergleiche der Friedhofsentgelte innerhalb Österreichs.....	39
4.6 Verrechnung der Friedhofsentgelte anhand ausgewählter Beispiele, Gesamtbetrachtungen der Preisänderungen und der Kalkulation der Entgelte	40
5. Gesamtbetrachtungen der Preisänderungen und der Kalkulation der Entgelte	42
6. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	43

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Entwicklung der Umsätze und der Betriebsergebnisse in den Jahren 2008 bis 2013	10
Tabelle 2: Bestattungsleistungen und durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in den Jahren 2008 bis 2013	11
Tabelle 3: Entwicklung der Benützungsentgelte für Leichenkammern und Aufbahrungshallen von 1. April 2008 bis 1. Jänner 2013	35
Tabelle 4: Entwicklung der Zuschläge für die Abgeltung des Mehraufwandes für Arbeitszeiten außerhalb der Normalarbeitszeiten von 1. April 2008 bis 1. Jänner 2013.....	36

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
AktG.....	Aktiengesetz
Art.....	Artikel
BAO	Bestattungsanlagenordnung
Bestattung und Friedhöfe	B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH
Bestattung Wien	BESTATTUNG WIEN GmbH
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
ca.....	circa
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
etc.....	et cetera
EUR.....	Euro
FIM	Friedhofs-Informations-Management

FN.....	Firmenbuchnummer
Friedhöfe Wien	FRIEDHÖFE WIEN GmbH
gem.....	gemäß
GFW	Gemeinderatsausschuss Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
ha	Hektar
idgF	in der geltenden Fassung
inkl.	inklusive
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LGBl.....	Landesgesetzblatt
lt.....	laut
m ²	Quadratmeter
Mio.EUR	Millionen Euro
Nr.....	Nummer
ORF	Österreichischer Rundfunk
Pkt.	Punkt
Pr.Z.....	Präsidentialzahl
rd.	rund
s.....	siehe
UGB.....	Unternehmensgesetzbuch
UmgrStG.....	Umgründungssteuergesetz
Wiener Stadtwerke Holding	WIENER STADTWERKE Holding AG
WLBG	Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz
www.....	World Wide Web
W-ZWG.....	Wiener Zuweisungsgesetz
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Entwicklung der Entgelte bei den Friedhöfen Wien einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Einleitung

1.1 Allgemeines zur Friedhöfe Wien GmbH

1.1.1 Die Friedhöfe Wien wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 3. Dezember 2007 mit einem voll einbezahlten Stammkapital in der Höhe von 35.000,-- EUR von der Bestattung Wien gegründet.

Die Firmenbucheintragung erfolgte am 12. Dezember 2007 beim Handelsgericht Wien unter der FN 302747 t. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien und unterhält keine Zweigniederlassungen. Als Stichtag für den Jahresabschluss wurde der 31. Dezember festgelegt.

1.1.2 Laut Gesellschaftsvertrag umfasst der Unternehmensgegenstand im Wesentlichen die Übernahme des Betriebes "Friedhofsverwaltung Wien - Magistratsabteilung 43" von der Stadt Wien und dessen Fortführung; den Betrieb von Friedhofsunternehmen; die Erhaltung und den Betrieb von Friedhöfen; die Führung, die Planung und die Errichtung von Friedhöfen, Leichenkammern und Feuerhallen; die Grundverwaltung und die Erhaltung von als Friedhof genutzten Flächen, Leichenkammern, Feuerhallen, Friedhofsgebäuden und sonstiger im Friedhof vorhandener Gebäude; die Anlage, die Zuweisung und die Evidenhaltung von Grabstellen (Erd- und Feuerbestattungen); die Evidenhaltung von in Friedhöfen und Urnenhainen Bestatteten; die Durchführung von Beerdigungen, Enterdigungen und Einäscherungen; den Betrieb von Friedhofsgärtnereien; den Betrieb von Steinmetzwerkstätten; den Erwerb, die Verwaltung und Veräuße-

zung von Beteiligungen an Gesellschaften und anderen Unternehmen sowie die Verwaltung eigenen Vermögens; den Erwerb, die Veräußerung, die Verpachtung oder Vermietung von beweglichen und unbeweglichen Gütern des Anlagevermögens sowie Betriebsmittel und Betriebsanlagen und die Durchführung von mit diesen Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Leasinggeschäften.

1.1.3 Der Gemeinderat der Stadt Wien hat am 14. Dezember 2007 (Pr.Z. 05473-2007/0001-GFW; P 18) die damalige Magistratsabteilung 4 zur Ausarbeitung eines Einbringungsvertrages mit der Wiener Stadtwerke Holding zur Einbringung der Friedhofsverwaltung in die Friedhöfe Wien per 1. Jänner 2008 ermächtigt.

1.1.4 Mit Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 21. Juli 2008, abgeschlossen zwischen der Stadt Wien und der Friedhöfe Wien, hat die Gesellschaft den Betrieb "Friedhofsverwaltung" (öffentlich-rechtlicher Aufgabenbereich der Magistratsabteilung 43) samt den beiden Nebenbetrieben "Städtische Friedhofs-, Zier- und Handelsgärtnereien" und "Städtische Steinmetzwerkstätte" von der Stadt Wien als mittelbare Alleingesellschafterin auf Grundlage der Einbringungsbilanz zum 1. Jänner 2008 samt Liegenschaften sowie auch allen bilanziell nicht erfassten Rechten und Rechtsverhältnissen rückwirkend übernommen, wobei das übernommene Vermögen zu fortgeführten steuerrechtlichen Buchwerten bewertet wurde. Der Teilbetrieb "Krematorium Wien" wurde in eine eigene Gesellschaft eingebracht.

Damit wurden insbesondere der Betrieb aller von der Magistratsabteilung 43 betriebenen Friedhöfe; die "Städtische Friedhofs-, Zier- und Handelsgärtnerei" und die "Städtische Steinmetzwerkstätte", jeweils mit allen zu diesen Einzelbetrieben gehörigen Sachen und Rechte; alle zur Magistratsabteilung 43 gehörigen Berechtigungen, insbesondere Gewerbeberechtigungen und Konzessionen; sämtliche mit der Stadt Wien bestehenden Grabnutzungsverträge und Grabpflegeverträge; alle Friedhofs-Liegenschaften, Friedhofs-Grundstücke und Friedhofs-Teilflächen von Grundstücken samt potenziellen Friedhofs-Erweiterungsflächen; alle zur Magistratsabteilung 43 gehörigen bürgerlichen und außerbürgerlichen Servitute, Leitungsrechte, Fahr- und Wegrechte sowie sonstigen Rechte zur Nutzung oder Benutzung von Liegenschaften, Grundstücken und sons-

tigen Sachen; Friedhofsfahrzeuge, alle zur Magistratsabteilung 43 gehörigen Friedhofs-Bestandsverhältnisse; alle zur Magistratsabteilung 43 gehörigen Kooperationsvereinbarungen, Inkassovereinbarungen und Kontrahentenverträge; alle zur Magistratsabteilung 43 gehörigen Finanzierungsvereinbarungen; alle Vereinbarungen für die Pflege und Betreuung von Ehrengräbern und ehrenhalber gewidmeten Gräbern; alle zur Magistratsabteilung 43 gehörigen Konten und Depots einschließlich der Guthaben und Wertpapiere sowie der ihnen zugrunde liegenden Verträge und alle sonstigen zur Magistratsabteilung 43 gehörigen Bankverträge; alle zur Magistratsabteilung 43 gehörigen Versicherungen; alle Verträge mit dem Mobilfunkbetreiber zu den von den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Magistratsabteilung 43 dienstlich genutzten Mobiltelefonen; alle Lizenzen und sonstigen Nutzungsrechte für die von der Magistratsabteilung 43 genutzten EDV-Programme; alle zur Magistratsabteilung 43 gehörigen Vereinbarungen über und Ansprüche auf Subventionen; alle zur Magistratsabteilung 43 gehörigen Vereinbarungen über den Transport von Personen zu Friedhöfen sowie über Liegenschaften, welche von der Magistratsabteilung 43 verwaltet werden, in die Friedhöfe Wien eingebracht.

1.1.5 Die Eintragung der Einbringung bzw. des Einbringungsvertrages im Firmenbuch erfolgte durch das Firmenbuchgericht mit 31. Juli 2008.

Die Stadt Wien hat mit dieser Einbringung ihre Verpflichtung nach § 21 Abs 1 WLBG, wonach ausreichend Bestattungsanlagen zur Bestattung von Personen, die in Wien verstorben sind, die in Wien tot aufgefunden wurden oder deren letzter Wohnsitz Wien war, zu errichten und zu betreiben sind, im Sinn des § 21 Abs 2 WLBG zur Gänze auf die Friedhöfe Wien übertragen.

1.1.6 Hinsichtlich der in einem öffentlich-rechtlichen oder vertraglichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehenden in der Friedhofsverwaltung beschäftigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter wurde auf Basis des Gesetzes über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien (W-ZWG, LGBl. für Wien 2007/29 vom 29. August 2007) ein Zuweisungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Stadt Wien abgeschlossen.

Die Einbringung erfolgte mit Einbringungsstichtag 1. Jänner 2008 unter Anwendung der Begünstigungen des Art 34 Budgetbegleitgesetz 2001 "Steuerliche Sonderregelungen für die Ausgliederung von Aufgaben der Gebietskörperschaften" (BGBl. Nr. 142/2000 idgF) und nach den Bestimmungen des Art III UmgrStG und den damit verbundenen steuerlichen Begünstigungen.

1.1.7 Mit Generalversammlungsbeschluss vom 15. April 2008 wurde zur Überwachung der Geschäftsführung freiwillig ein Aufsichtsrat bei der Friedhöfe Wien eingerichtet.

Mit Einbringung des Betriebes "Friedhofsverwaltung" (öffentlich-rechtlicher Aufgabenbereich der Magistratsabteilung 43) samt den beiden Nebenbetrieben "Städtische Friedhofs-, Zier- und Handelsgärtnereien" und "Städtische Steinmetzwerkstätte" von der Stadt Wien rückwirkend zum 1. Jänner 2008 in die Friedhöfe Wien, mit dem erwähnten Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 21. Juli 2008, wurde aus dem zunächst freiwillig eingerichteten Aufsichtsrat ein gesetzlich notwendiger Aufsichtsrat, da die Anzahl der übernommenen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer die in § 29 Abs 1 GmbHG normierte Grenze von durchschnittlich 300 Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern überstieg. Die Ausnahmebestimmung gem. § 29 Abs 2 Z 1 GmbHG fand zudem auch keine Anwendung, da zu diesem Zeitpunkt die Anzahl der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer im Durchschnitt mehr als 500 betrug.

1.1.8 In der Generalversammlung vom 8. April 2010 wurde von der alleinigen Gesellschafterin der Beschluss hinsichtlich einer Kapitalerhöhung in der Höhe von 1,365 Mio.EUR gefasst. Indem die nicht gebundene Kapitalrücklage in der Höhe dieses Betrages umgewandelt wurde, erfolgte die rückwirkende Erhöhung des Stammkapitals zum 31. Dezember 2009 auf 1,40 Mio.EUR.

1.1.9 Aufgrund (mehrerer) Umstrukturierungsmaßnahmen innerhalb der Bestattungs- und Friedhofsgruppe im Wiener Stadtwerke-Konzern wurde aus der bisherigen Gesellschafterin Bestattung Wien im Jahr 2010 die Bestattung und Friedhöfe, die nunmehr als alleinige Gesellschafterin der Friedhöfe Wien aufscheint und als Konzernbe-

reichsspitze und Managementholding der Bestattungs- und Friedhofsgruppe innerhalb des Wiener Stadtwerke-Konzerns fungiert.

1.1.10 Die Friedhöfe Wien steht mit der Wiener Stadtwerke Holding in einem Konzernverhältnis und wird als Enkelgesellschaft im Vollkonsolidierungskreis der Konzernbilanz berücksichtigt. Die Friedhöfe Wien wird als Gruppenmitglied in eine steuerliche Unternehmensgruppe gem. § 9 KStG mit der Wiener Stadtwerke Holding als Gruppenträgerin einbezogen.

1.1.11 Bei der Friedhöfe Wien handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB, deren Jahresabschlüsse verpflichtend durch eine unabhängige Abschlussprüferin einer Prüfung zu unterziehen sind.

Die Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre wurden von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

1.1.12 In der folgenden Tabelle stellte der Stadtrechnungshof Wien auf Basis der geprüften Jahresabschlüsse die Entwicklung der Umsätze, der sonstigen betrieblichen Erträge und des Betriebsergebnisses der Geschäftsjahre 2008 bis 2013 dar (Beträge in Mio.EUR):

Tabelle 1: Entwicklung der Umsätze und der Betriebsergebnisse in den Jahren 2008 bis 2013

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Umsätze	31,05	32,56	32,96	34,27	36,85	37,21
Sonstige betriebliche Erträge	5,08	3,17	3,06	5,53	6,60	6,37
Betriebsergebnis	-1,31	-3,11	0,42	1,85	2,26	3,03

Quelle: Friedhöfe Wien

Hinsichtlich dieser Kennzahlen aus den Gewinn- und Verlustrechnungen war für die Jahre 2011 bis 2013 anzumerken, dass die Umsätze kontinuierlich anstiegen und im Jahr 2013 um rd. 20 % höher waren als im Jahr 2008. In den sonstigen betrieblichen Erträgen waren Sondereffekte wie beispielsweise Immobilienverkäufe enthalten. Die

Umsatzsteigerungen und die Sondereffekte waren größtenteils für die in der Tabelle erkennbare positive Entwicklung des Betriebsergebnisses ausschlaggebend.

Die Anzahl der erbrachten Bestattungsleistungen und die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter entwickelten sich in den Jahren 2008 bis 2013 wie folgt:

Tabelle 2: Bestattungsleistungen und durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in den Jahren 2008 bis 2013

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung 2008 auf 2013 in %
Sargbestattungen	11.365	10.640	10.319	9.948	9.989	9.641	-15,2
Urnenbestattungen	3.035	3.676	3.560	3.434	3.617	3.633	19,7
Summe Bestattungsleistungen	14.400	14.316	13.879	13.382	13.606	13.274	-7,8
Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter	539	526	506	494	467	450	-16,5

Quelle: Friedhöfe Wien

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, war die Anzahl der Sargbestattungen fast im gesamten Betrachtungszeitraum rückläufig. Lediglich im Jahr 2012 ergab sich - im Vergleich zum Vorjahr - ein leichter Anstieg. Die Anzahl der Urnenbestattungen hingegen stieg im Jahr 2013 verglichen mit 2008 um 19,7 %. Insgesamt nahm die Anzahl der Bestattungen von 2008 auf 2013 um rd. 7,8 % ab.

In Anbetracht der Effizienzsteigerungen sowie der rückläufigen Entwicklung der Leistungskennzahlen reduzierte die Friedhöfe Wien ihren Personalstand um 16,5 %.

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Friedhöfe Wien merken ergänzend an, dass die Anzahl der Bestattungsleistungen zwar abgenommen hat, jedoch die gleiche Friedhofsfläche bzw. Friedhofsinfrastruktur (Friedhofspflege mit Baumschnitt- und Mäharbeiten, Winterdienst, Kundinnenservicestellen bzw. Kundenservicestellen etc.) von wesentlich weniger Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern betreut wird. Zudem werden ei-

nige Fremdleistungen nunmehr von Eigenpersonal erbracht (z.B. Übernahme von Friedhöfen in Eigenregie). Weiters sind die Friedhöfe Wien der Ansicht (und etliche Kundinnen bzw. Kunden bestätigen dies auch), dass die Friedhöfe trotz geringerem Personaleinsatz nunmehr in einem besseren Pflegezustand sind.

1.2 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien hat eine Anfrage eines Bürgers hinsichtlich der Vorschreibung von Grabentgelten zum Anlass genommen im Rahmen der gegenständlichen Einschau die Gestaltung, Festlegung und Kalkulation von Entgelten der Friedhöfe Wien für ihre Leistungen sowie im Sinn der Ordnungsmäßigkeit auch das Vorliegen der organschaftlichen Genehmigungen für durchgeführte Preiserhöhungen und Preisanpassungen einer stichprobenweisen Prüfung zu unterziehen. Die Entwicklung ausgewählter Entgelte im Zeitablauf war ebenfalls Gegenstand der Einschau.

Von der Prüfung ausgenommen waren die Gestaltung, Festlegung und Entwicklung von Entgelten hinsichtlich der Leistungen der beiden Betriebe "Friedhofsgärtnerei" und "Steinmetzwerkstätte", die als Profitcenter in der Friedhöfe Wien geführt werden.

Als Beginn des Einschauzeitraumes wurde der 1. Jänner 2008, der den Beginn der Tätigkeiten der Friedhöfe Wien darstellt, festgelegt. Das Ende des Einschauzeitraumes fiel mit 31. Dezember 2013 auf das Ende des sechsten operativen Geschäftsjahres der Gesellschaft, in dem die Prüfungshandlungen des Stadtrechnungshofes Wien begonnen haben.

2. Anzahl der Friedhöfe und Gräber, Friedhofsflächen und Beschreibung des Friedhofs-Informations-Managementsystems

2.1 Anzahl der Friedhöfe und Gräber, Friedhofsflächen

Zum Zeitpunkt der Einschau verwaltete die Friedhöfe Wien insgesamt 46 Friedhöfe (Altmannsdorf, Aspern, Atzgersdorf, Baumgarten, Breitenlee, Döbling, Dornbach, Erlaa, Eßling, Feuerhalle Simmering, Gersthof, Grinzing, Großjedlersdorf, Hadersdorf-Weidlingau, Heiligenstadt, Hernals, Hetzendorf, Hietzing, Hirschstetten, Hütteldorf, In-

zersdorf, Jedlesee, Kagran, Kaiserebersdorf, Kalksburg, Lainz, Leopoldau, Liesing, Mauer, Meidling, Neustift, Oberlaa, Ober St. Veit, Ottakring, Pötzleinsdorf, Rodaun, Siebenhirten, Sievering, Simmering, Stadlau, Stammersdorf-Ort, Stammersdorf-Zentral, Strebersdorf, Südwest, Süßenbrunn, Wiener Zentralfriedhof) mit rd. 550.000 Grabstellen und einer Gesamtfläche von rd. 500 ha Eigengrund.

Die Friedhöfe Wien unterscheidet dabei zwischen 14 sogenannten Eigenregiefriedhöfen und 32 sogenannten Kontrahentenfriedhöfen. Diese Unterscheidung begründet sich darin, dass in den Eigenregiefriedhöfen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Friedhöfe Wien und bei den Kontrahentenfriedhöfen überwiegend Personal von privaten Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern (Kontrahenten) tätig sind.

2.2 Friedhofs-Informations-Managementsystem

Die Friedhöfe Wien verwendet das EDV-Programm FIM zur strukturierten und transparenten Erfassung und Darstellung wesentlicher Daten für die Verwaltung ihrer Friedhöfe. Neben dem Gräbermanagement werden damit einerseits Bearbeitungsvorgänge wie z.B. Beerdigungs- und Verlängerungsvorgänge hinsichtlich der Gräber durchgeführt und erfasst sowie andererseits auch Dienstleistungsangebote und darauf basierende Rechnungen an die Kundinnen bzw. Kunden erstellt und dokumentiert. Das FIM ermöglicht der Friedhöfe Wien außerdem (interne) statistische Auswertungen wie z.B. die Anzahl von Beerdigungen und Urnenbeisetzungen eines Zeitraumes insgesamt und getrennt nach Friedhöfen durchzuführen.

Mithilfe des Gräbermanagementsystems ist jedes Grab durch die Eingabe des Friedhofes und der Grabadresse aufrufbar. Die im FIM dazu erfassten Daten sind im Wesentlichen die Grabart, die Laufzeit, die bzw. der Benützungsberechtigte, die darin bestatteten Verstorbenen, rechtliche Einträge sowie Zustandsbeschreibungen der Grabstätte, wodurch die gesamte Geschichte eines Grabes nachvollziehbar dokumentiert wird.

Mit der Grabadresse ist auch die Lagebewertung des Grabes verknüpft. Bis 31. März 2008 wurde die Lagebewertung in sieben Kategorien eingeteilt (Lagen 0 bis 6), wobei die beste und damit teuerste Lage als Lage 6 definiert war. Ab

1. April 2008 wurde für die Neuvergabe von Gräbern eine neue Lagebewertung (Lagen A bis D) eingeführt. Die beste und damit teuerste Lage ist nunmehr die Lage D. Als Parameter für die Lagebewertung werden vor allem die Lage des Friedhofes in Wien, der Zustand des Friedhofes sowie die Nähe des Grabes zum (Haupt)Eingang des Friedhofes herangezogen.

3. Bestimmungen und Regelungen zu den Entgelten

3.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

In Österreich fällt das Bestattungswesen in die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer. Allerdings enthält das bereits erwähnte Wiener Landesgesetz WLBG keine Bestimmungen hinsichtlich der Art und Höhe sowie der Festlegung von Entgelten jeglicher Art, sodass die Friedhöfe Wien im Sinn der unternehmerischen Dispositionsfreiheit und Vertragsfreiheit sowie der Erwerbausübungsfreiheit ihre Dienstleistungen grundsätzlich frei gestalten und diesbezügliche Entgelte kalkulieren und festlegen kann.

Das WLBG normiert in § 27 Abs 1, dass das Recht an einer Grabstelle (Grabstellenrecht) in einer Bestattungsanlage *"ein privatrechtliches Benützungsrecht"* darstellt, ohne auf das Thema der diesbezüglichen Gestaltung und Festlegung von Entgelten einzugehen. § 35 Abs 2 WLBG regelt weiters, dass die Auflassung einer Bestattungsanlage *"frühestens zehn Jahre ab der letzten Bestattung von Leichen möglich"* ist.

3.2 Entgeltsbestimmungen in der Bestattungsanlagenordnung

3.2.1 Die BAO der Friedhöfe Wien beruht auf § 32 Abs 2 WLBG, nach dem die Rechts-trägerin einer Bestattungsanlage *"eine Bestattungsanlagenordnung als Hausordnung und als generelle Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rechtsträger der Bestattungsanlage und den Benützungsberechtigten an den Grabstellen zu erstellen"* hat.

Die Friedhöfe Wien kommt dieser gesetzlichen Bestimmung nach und veröffentlicht auf ihrer Homepage (www.friedhoefewien.at) die jeweils aktuelle BAO. Zum Zeitpunkt der Einschau war die BAO mit Gültigkeitsdatum ab 1. Jänner 2011 veröffentlicht. Diese gilt für alle gegenwärtigen und künftigen Rechtsbeziehungen zwischen der Friedhöfe Wien

und den Benützungsberechtigten und ist für alle jene Friedhöfe, die von der Friedhöfe Wien verwaltet werden, anwendbar.

Die allgemeinen Bestimmungen der BAO beinhalten Definitionen und beschreiben den Geltungsbereich. Daneben enthält dieser Teil Bestimmungen hinsichtlich Sondergenehmigungen, Öffnungszeiten der Friedhöfe, Recht zum Widerruf der Benutzung von Friedhöfen und Friedhofsteilen sowie Zeiten für Bestattungen und Enterdigungen. Die weiteren Ausführungen betreffen Bestimmungen hinsichtlich der Friedhofsordnung (Verhalten auf den Friedhöfen, Mitnahme von Tieren, Verwendung von Fahrzeugen und Maschinen, gewerbsmäßige Tätigkeiten, Abhalten von Trauerfeierlichkeiten, Durchführung von Bestattungen und Enterdigungen, Sicherheit) und des Grabbenützungsvertrages (Allgemeines, Festlegung des Grabes, Änderung der Gräber, Rechte und Pflichten der Benützungsberechtigten, Entgelt, Ruhebereich, Dauer des Grabbenützungsvertrages, Ablauf und Entzug des Benützungsrechtes, Abschluss eines neuen Grabbenützungsvertrages, Verzicht auf das Benützungsrecht, Übertragung des Grabbenützungsvertrages unter Lebenden, Übergang des Grabbenützungsvertrages von Todes wegen). Der besondere Teil enthält Ausführungen zu den Ausmaßen von Särgen und Überurnen, zu Grabarten, zu Notgrüften und Urnenaufbewahrungen, zu Möglichkeiten der Grabausgestaltung, zu baulichen Ausgestaltungen und Gedenkzeichen, zu Einfassungen, Grabumrandungen und Grabdeckplatten, zur Entfernung der Grabausstattung sowie zur gärtnerischen und individuellen Grabausgestaltung. Die Schlussbestimmungen der BAO behandeln die Themen Haftung, Änderung der BAO sowie anzuwendendes Recht und Gerichtsstand.

Vor der Ausgliederung der Städtischen Friedhöfe aus dem Magistrat der Stadt Wien musste die Friedhofsordnung vom Gemeinderat beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Wien verlautbart werden. Nach der Ausgliederung stellen die Bestimmungen der BAO allgemeine Geschäftsbedingungen der Friedhöfe Wien dar.

3.2.2 Unter § 19 enthält die BAO folgende Bestimmung hinsichtlich des Entgeltes: *"Das Entgelt für das Benützungsrecht an einem Grab bemisst sich nach dem im Zeitpunkt des Angebotes geltenden Leistungsverzeichnis der Friedhöfe Wien GmbH. Das jeweils*

geltende Leistungsverzeichnis bildet einen integrierten Bestandteil des Grabbenützungsvertrages."

§ 19 Abs 2 BAO besagt, dass das geltende Leistungsverzeichnis bei der Friedhöfe Wien zur Einsichtnahme aufliegt und auf der Homepage abrufbar ist.

3.2.3 Das Ruherecht für Leichen und Leichenaschen wird in § 20 Abs 1 BAO geregelt, nachdem jeder beigesetzten Leiche und Leichenasche ein mindestens zehnjähriges Ruherecht ab dem Bestattungstag zu gewähren ist. Gemäß § 20 Abs 3 BAO kann die bzw. der Benützungsberechtigte während des Ruherechtes nicht auf ihr bzw. sein Benützungsrecht verzichten. Nach § 21 Abs 2 BAO ist der Grabbenützungsvertrag auf die Dauer von zehn Jahren befristet abgeschlossen, falls er keine abweichende Vereinbarung über seine Dauer enthält. Ein Verzicht auf das Grabbenützungsrecht kann gem. § 26 BAO nur dann wirksam ausgesprochen werden, wenn das zehnjährige Ruherecht gem. § 20 BAO eingehalten wird. Diese genannten Bestimmungen der BAO basieren auf § 35 Abs 2 WLBG, wonach die Auflassung einer Bestattungsanlage frühestens zehn Jahre ab der letzten Bestattung von Leichen möglich ist.

3.2.4 Obwohl § 20 Abs 2 BAO vorgibt, dass das Grabbenutzungsentgelt vor der Bestattungsdurchführung zu entrichten ist, war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass diese Bestimmung nicht in allen Fällen, beispielsweise im Fall der Verrechnung über ein Bestattungsunternehmen, Anwendung findet.

Die Möglichkeit von Teilzahlungen, die seit Jänner 2012 den Kundinnen bzw. Kunden angeboten wird, ist für die Benützungsberechtigte bzw. den Benützungsberechtigten nur im Fall einer ausschließlichen Verlängerung des Grabbenützungsvertrages gegeben.

3.3 Regelungen in den Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sowie Genehmigungsrechte der Generalversammlung hinsichtlich der Gestaltung von Leistungen und Entgelten

3.3.1 Wie bereits erwähnt, wurde zur Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung ein Aufsichtsrat eingerichtet. In § 30j Abs 5 GmbHG sind jene Geschäfte geregelt, die einer vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen: Neben der Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik sind im Wesentlichen der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen im Sinn des § 228 UGB, der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben; der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften; die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen; Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen; die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten Betrag im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen; die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören; die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten als zustimmungspflichtige Geschäfte zu qualifizieren.

Weiters bestimmt das GmbHG, dass der Gesellschaftsvertrag oder der Aufsichtsrat anordnen kann, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen.

3.3.2 Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen hat der Aufsichtsrat der Friedhöfe Wien eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrates beschlossen und durch einen Gesellschafterbeschluss genehmigen lassen.

Die zum Zeitpunkt der Einschau (1. Quartal 2014) gültige Geschäftsordnung wurde vom Aufsichtsrat mit Zustimmung der Gesellschafterin (vom 14. Dezember 2011) in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2011 erlassen. Nach dieser Geschäftsordnung sind folgende Geschäfte, die bei den prüfungsgegenständlichen Aktivitäten relevant waren, zustimmungspflichtig: *"Die Festlegung der grundsätzlichen Struktur von Entgelten für Dienstleistungen und für Grabstellen auf Friedhöfen nach vorheriger Genehmigung durch die Generalversammlung."*

Auch in der zuvor gültigen Geschäftsordnung des Aufsichtsrates war dieser Passus zu finden.

Obwohl die zwei Betriebe "Friedhofsgärtnerei" und "Steinmetzwerkstätte" in dieser Bestimmung nicht ausgenommen sind, war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass diese Bestimmung bei der Festlegung von Entgelten für die zwei genannten Betriebe in den vergangenen Jahren grundsätzlich nicht zur Anwendung gelangte. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat den betrieblichen Gegebenheiten anzupassen.

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Friedhöfe Wien halten fest, dass ihre Betriebe - Friedhofsgärtnerei und Steinmetzwerkstätte - immer schon im Wettbewerb mit Privatunternehmen agierten und dabei eine gewisse Preisflexibilität notwendig ist. Zudem wird z.B. bei der Grabpflege oder bei der Neuanlage einer Grabstätte durch die Steinmetzwerkstätte je nach Kundinnenwunsch bzw. Kundenwunsch ein individuelles Angebot erstellt.

3.3.3 Die zum Zeitpunkt der Einschau gültige Geschäftsordnung der Geschäftsführung der Friedhöfe Wien vom 14. Dezember 2011 (Genehmigung der Generalversammlung vom 14. Dezember 2011) enthält jene Bestimmung, wonach die Geschäftsführung an den in der jeweiligen Geschäftsordnung des Aufsichtsrates enthaltenen Katalog zustimmungspflichtiger Maßnahmen gebunden ist. Die Geschäftsordnung enthält auch eine Auflistung jener Geschäfte und Maßnahmen, die der vorherigen Zustimmung durch die Generalversammlung bedürfen: Nach Bestimmung 4.3 f der Geschäftsordnung der Geschäftsführung bedürfen die *"Festlegung der Entgelte für Dienstleistungen und für Grabstellen auf Friedhöfen"* der vorherigen Zustimmung durch die Generalversammlung.

Auch in der zuvor gültigen Geschäftsordnung der Geschäftsführung fand sich dieser Passus.

3.3.4 In § 35 Abs 1 GmbHG sind jene Geschäfte genannt, die der Beschlussfassung der Gesellschafterin unterliegen. Unter Z 5 sind *"Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung"* genannt. Wie bereits erwähnt, muss die Gesellschafterin in ihrer Generalversammlung der Festlegung von Entgelten für Dienstleistungen und für Grabstellen auf Friedhöfen zustimmen.

Obwohl die zwei Betriebe "Friedhofsgärtnerei" und "Steinmetzwerkstätte" auch in dieser Bestimmung nicht ausgenommen sind, war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass diese Bestimmung bei der Festlegung von Entgelten für die zwei genannten Betriebe grundsätzlich nicht zur Anwendung gelangte, da der Generalversammlung - lt. Auskunft der Geschäftsführung aufgrund der Vielzahl der Leistungen dieser zwei Betriebe - über Preisfestsetzungen und Preisanpassungen bisher nicht berichtet wurde bzw. keine Genehmigungen von der Generalversammlung eingeholt wurden. Lediglich für sogenannte Zusatzleistungen der Betriebe im Rahmen einer Bestattung als Bestandteil des Leistungsverzeichnisses wurde in der vergangenen betrieblichen Praxis die entsprechende Genehmigung der Generalversammlung eingeholt. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, die Rechte der Generalversammlung neu zu regeln und damit die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung den betrieblichen Gegebenheiten anzupassen.

3.3.5 Zusammenfassend war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass sich die Bestimmungen hinsichtlich der Festlegung von Entgelten in den beiden genannten Geschäftsordnungen - einerseits für den Aufsichtsrat und andererseits für die Geschäftsführung - im Detail doch gravierend unterschieden. Während in der Aufsichtsrats-Geschäftsordnung von der *"Festlegung der grundsätzlichen Struktur von Entgelten für Dienstleistungen und für Grabstellen auf Friedhöfen nach vorheriger Genehmigung durch die Generalversammlung"* gesprochen wird und der Aufsichtsrat daher die Festlegung der eigentlichen Entgelte nicht genehmigen muss, ist es ausschließlich die Ge-

neralversammlung, die der Festlegung der eigentlichen Entgelte für Dienstleistungen und für Grabstellen (vorher) zustimmen muss.

Aufgrund der genannten Bestimmungen kann es dazu kommen, dass die Generalversammlung einer Strukturänderung bei den Entgelten zustimmt und anschließend der Aufsichtsrat seine diesbezügliche Genehmigung verweigert. Allerdings war festzuhalten, dass ein derartiger Fall in der betrieblichen Praxis der vergangenen Jahre nicht vorgekommen war. Weiters war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass der Begriff "grundsätzliche Struktur von Entgelten" nicht näher definiert war, wodurch es in der Praxis zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat kommen könnte. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, diesen Begriff näher zu definieren und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zu überarbeiten.

3.3.6 Im Zusammenhang mit der Bestellung des Aufsichtsratsvorsitzenden mit 2. Oktober 2009 war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass dieser bis zu diesem Datum Geschäftsführer der Friedhöfe Wien war und somit nahtlos von seiner Geschäftsführerfunktion in die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden wechselte. Da zu diesem Zeitpunkt im Sinn des GmbHG ein gesetzlich vorgeschriebener Aufsichtsrat eingerichtet war, vertrat der Stadtrechnungshof Wien die Ansicht, einen strengen Maßstab hinsichtlich eines möglichen Interessenkonfliktes anzuwenden. Auch wenn dem Stadtrechnungshof Wien bewusst war, dass Regelungen hinsichtlich der zweijährigen Cooling Off-Periode im Sinn des § 92 Abs 1a AktG nur für börsennotierte Aktiengesellschaften gelten, empfahl er dennoch, künftig einen derartigen nahtlosen Wechsel solcher Funktionen zu vermeiden. Der Stadtrechnungshof Wien verwies in diesem Zusammenhang auch auf den Public Corporate Governance Kodex (Grundsätze der Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes) der Bundesregierung vom 30. Oktober 2012, der für öffentliche Unternehmen anzuwenden ist und wonach gem. Pkt. 11.2.3.2 eine Bestellung zur bzw. zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates nicht möglich ist, wenn diese Person in den letzten zwei Jahren vor Übernahme dieser Funktion Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.

3.4 Genehmigungen durch die Generalversammlung und Berichterstattungen an den Aufsichtsrat hinsichtlich durchgeführter Preisanpassungen und Preiserhöhungen

3.4.1 Mit Generalversammlungsbeschluss vom 1. Jänner 2008 (Anmerkung des Stadtrechnungshofes Wien: Dies war ein Feiertag) genehmigte die Generalversammlung (in der Person des Geschäftsführers der damaligen Bestattung Wien) die Entgelte der Friedhöfe Wien.

Diesbezüglich war vom Stadtrechnungshof Wien anzumerken, dass der Sacheinlage- und Einbringungsvertrag zwischen der Stadt Wien und der Friedhöfe Wien erst mit 21. Juli 2008 abgeschlossen wurde und somit die Friedhöfe Wien zum Zeitpunkt 1. Jänner 2008 noch nicht über den noch einzubringenden Betrieb verfügte.

3.4.2 Über die Preisstrukturänderungen und Preiserhöhungen zum 1. April 2008 konnte dem Stadtrechnungshof Wien kein Generalversammlungsbeschluss vorgelegt werden, allerdings war auch hier anzumerken, dass zu diesem Zeitpunkt der Sacheinlage- und Einbringungsvertrag zwischen der Stadt Wien und der geprüften Gesellschaft noch nicht abgeschlossen war.

3.4.3 Mit Gesellschafterbeschluss vom 6. Juni 2008 genehmigte die alleinige Gesellschafterin der Friedhöfe Wien, die damalige Bestattung Wien, die mit 15. Juni 2008 in Kraft getretenen neuen Entgelte.

In der ersten Aufsichtsratssitzung vom 26. Mai 2008 berichtete die Geschäftsführung der Friedhöfe Wien über die Erhöhung von Grabnutzungsentgelten.

3.4.4 Hinsichtlich der oben genannten Generalversammlungsbeschlüsse aus dem 1. Halbjahr 2008 und der Berichterstattung an den Aufsichtsrat im 1. Halbjahr 2008 war nochmals vom Stadtrechnungshof Wien darauf hinzuweisen, dass der Sacheinlage- und Einbringungsvertrag erst am 21. Juli 2008 unterzeichnet wurde und die Einbringung, die zwar aufgrund der unternehmens- und steuerrechtlichen Rückwirkungsfiction rückwirkend zum 1. Jänner 2008 gilt, erst zu diesem Zeitpunkt rechtswirksam durchgeführt wurde.

Auch war vom Stadtrechnungshof Wien darauf hinzuweisen, dass der Gemeinderat mit den Tarifänderungen im ersten Halbjahr 2008 nicht mehr befasst wurde. Als Begründung wurde von der Friedhöfe Wien angeführt, dass der Gemeinderat mit 14. Dezember 2007 seine Ermächtigung zur Ausarbeitung eines Einbringungsvertrages mit der Wiener Stadtwerke Holding zur Einbringung der Friedhofsverwaltung in die Friedhöfe Wien per 1. Jänner 2008 erteilt hatte.

3.4.5 Bezüglich des aktualisierten Leistungsverzeichnisses bzw. der diesbezüglichen Entgelte zum 1. Jänner 2009 war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass kein formeller Generalversammlungsbeschluss der Gesellschafterin zur Genehmigung dieses Leistungsverzeichnisses samt Entgelten vorlag. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl deshalb, künftig rechtzeitig vorgeschriebene Genehmigungen der Gesellschafterin einzuholen.

3.4.6 Die oben genannten Genehmigungen durch die Generalversammlung wurden durch den Geschäftsführer der damaligen Eigentümerin Bestattung Wien als Eigentümervertreterin ausgesprochen. In diesem Zusammenhang fiel auf, dass dieser Geschäftsführer in Personalunion auch Mitglied der Geschäftsführung der antragstellenden Tochtergesellschaft Friedhöfe Wien war. Diese Doppelfunktion, nämlich sowohl Geschäftsführer der Muttergesellschaft als auch Mitglied der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft, war für den Zeitraum ab Gründung der Friedhöfe Wien bis zum 2. Oktober 2009 gegeben und führte dazu, dass dieser Geschäftsführer die von ihm eingebrachten Anträge auf Neufestlegung von Leistungen und Entgelten auch selbst genehmigte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, im Sinn des Vieraugenprinzips und der Kontrolle sowie der Transparenz künftig derartige Doppelfunktionen zu vermeiden.

3.4.7 Die damalige Bestattung Wien als Eigentümerin genehmigte mittels Gesellschafterbeschluss vom 1. Dezember 2009 auf Antrag der Geschäftsführung der Friedhöfe

Wien die Erhöhung der Arbeitsentgelte Tarifposten 17 bis 28 um jeweils 5 % mit Wirksamkeit 1. Jänner 2010, die anderen Entgelte blieben unverändert.

Hinsichtlich der Tarifpost 28 (Entgelte für sanitätspolizeiliche Beisetzungen gem. § 19 Abs 6 WLBG) war vom Stadtrechnungshof Wien allerdings festzustellen, dass die entsprechenden zwei Entgelte entgegen der genehmigten 5%igen Erhöhung tatsächlich um 2,4 % bzw. 2,8 % erhöht wurden.

Dem Protokoll der 8. Aufsichtsratssitzung der Friedhöfe Wien vom 27. November 2009 war zu entnehmen, dass dem Aufsichtsrat von der Geschäftsführung über die Entgeltanpassungen für 2010 hinsichtlich der Arbeitsentgelte in der jeweiligen Höhe von 5 % berichtet wurde.

3.4.8 Mit Gesellschafterbeschluss vom 1. Dezember 2010 genehmigte die nunmehrige alleinige Gesellschafterin auf Antrag der Geschäftsführung der Friedhöfe Wien vom 17. November 2010 das neue Leistungsverzeichnis mit seinen neuen Entgelten mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2011.

Die Geschäftsführung berichtete dem Aufsichtsrat in dessen Sitzung vom 2. Dezember 2010 von diesen Preiserhöhungen und Preisanpassungen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2011, wobei darauf hingewiesen wurde, dass die Erhöhung der Grabentgelte grundsätzlich etwa im Ausmaß der Veränderung des Verbraucherpreisindex bzw. der Inflationsrate seit der letzten Erhöhung in der Höhe von rd. 4,5 % erfolgt und höhere Anpassungen nur bei Leistungen erfolgen, welche bisher deutlich unter der Kostendeckung gelegen sind. Bei den Arbeitsentgelten inkl. der Zuschläge würde die Erhöhung rd. 2 % betragen. Berichtet wurde zudem über die Reduzierung des Lebzeitenzuschlages um rd. 10 %.

Vom Stadtrechnungshof Wien war festzuhalten, dass mit dem neuen Leistungs- und Entgeltverzeichnis zum 1. Jänner 2011 keine Änderung der Festlegung der grundsätzlichen Struktur von Entgelten für Dienstleistungen und für Grabstellen auf Friedhöfen

einherging, wodurch die genannte Berichterstattung an den Aufsichtsrat aufgrund der Geschäftsordnung nicht in dieser Detaillierung notwendig war.

Hinsichtlich der oben genannten berichteten Preiserhöhungen und Preisanpassungen in der Höhe von rd. 4,5 % war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass diese nur für Grabentgelte der Lagen B bis D zutrafen. Über die Erhöhungen der Tarife I der Altlagen 0 bis 6 (Hauptfriedhöfe) wurde dem Aufsichtsrat ebenfalls berichtet, allerdings wurden diese nicht näher beziffert, obwohl ein Vergleich zeigte, dass die Erhöhungen deutlich über 4,5 % lagen. Die Erhöhung der Entgelte für die Benützung einer Leichenkammer (ohne anschließende Aufbahrung in einer Aufbahrungshalle der Friedhöfe Wien) belief sich auf 7,7 %, die Benützungsentgelte für Aufbahrungshallen blieben jedoch unverändert. Bei den Arbeitsentgelten traf die genannte Erhöhung von rd. 2 % nur auf jene zu, die für die Bestattung und Herausnahme eines Sarges zu leisten sind. Die Arbeitsentgelte bei Bestattung bzw. Herausnahme einer Leichenasche wurden in einer Bandbreite von 18,8 % bis 21,9 % erhöht, was ebenfalls dem Aufsichtsrat explizit nicht berichtet wurde. Die zwei Arbeitsentgelte hinsichtlich einer Bestattung gem. § 19 Abs 6 WLBG wurden zum Jahreswechsel 2011 um 7,7 % bzw. 11 % erhöht.

Die dargestellten Mängel und Ungenauigkeiten in der Berichterstattung an den Aufsichtsrat veranlassten den Stadtrechnungshof Wien zu seiner Empfehlung, künftig mehr Augenmerk auf eine präzise Berichterstattung in den Aufsichtsratssitzungen sowie die Protokollierung dieser Berichterstattung zu legen.

3.4.9 Die Bestattung und Friedhöfe genehmigte als Gesellschafterin mit Gesellschafterbeschluss vom 31. August 2011 eine unterjährige Preiserhöhung, die vier Tarifposten (14, 15, 16 und 28) betraf und mit 1. September 2011 Wirksamkeit erlangte. Drei Tarifposten betrafen die Entgelte für die Benützung von Aufbahrungshallen, da sich diesbezüglich der Verrechnungsmodus geändert hatte. Ab 1. September 2011 verrechnet nämlich ausschließlich die Friedhöfe Wien die Entgelte für Aufbahrungshallen, zuvor verrechneten sowohl die Bestattung Wien als auch die Friedhöfe Wien anteilige Entgelte (jeweils rd. 50 %) für diese Benützungen. Dies führte bei der Friedhöfe Wien zur Er-

höhung der genannten Entgelte. Die vierte Tarifpost betraf die Entgelte für Bestattungen gem. § 19 Abs 6 WLBG.

Bei der Änderung der Verrechnungsmodalitäten hinsichtlich der Entgelte für die Benützung von Aufbahrungshallen handelte es sich nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien um eine Änderung der Festlegung der grundsätzlichen Struktur von Entgelten für Dienstleistungen, wodurch eine diesbezügliche vorherige Genehmigung durch den Aufsichtsrat notwendig gewesen wäre. Der Stadtrechnungshof Wien stellte allerdings fest, dass dem Aufsichtsrat erst nachträglich in seiner Sitzung vom 14. September 2011 über diese Änderung im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit berichtet wurde, eine Genehmigung - wie in der Geschäftsordnung gefordert - wurde weder vom Aufsichtsrat nachträglich eingeholt noch von diesem erteilt. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, künftig auf die Einhaltung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zu achten und erforderliche Genehmigungen rechtzeitig einzuholen.

3.4.10 Mit Gesellschafterbeschluss vom 20. Dezember 2011 genehmigte die Bestattung und Friedhöfe als alleinige Gesellschafterin auf Antrag der Geschäftsführung der Friedhöfe Wien das neue Leistungsverzeichnis mit seinen neuen Entgelten mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2012. Dieses Leistungsverzeichnis enthielt keine Tarifposten für Zusatzleistungen der beiden Betriebe "Friedhofsgärtnerei" und "Steinmetzwerkstätte".

3.4.11 Die Bestattung und Friedhöfe genehmigte als Gesellschafterin mit Gesellschafterbeschluss vom 18. Dezember 2012 ein neues Leistungsverzeichnis mit den darin enthaltenen Entgelten mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2013.

Die Geschäftsführung berichtete dem Aufsichtsrat in dessen Sitzung vom 3. Dezember 2012 von den geplanten Preisanpassungen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2013, wobei darauf hingewiesen wurde, dass die Erhöhung im Wesentlichen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex mit 5 % seit der Erhöhung vom 1. Jänner 2011 entspricht. Weiters wurden hinsichtlich der Steigerungen von mehr als 5 % in den Bereichen Urnengräber, Gräfte und alternative Bestattungsformen informiert.

Berichtet wurde zudem über unveränderte Preise hinsichtlich der Aufbahrungshallen und über eine weitere Reduktion des Lebzeitenzuschlages um 10 %.

Die Änderung der Zuschläge für Bestattungen außerhalb der Normalarbeitszeit war lt. Geschäftsführung keine Entgeltstrukturänderung, wodurch eine diesbezügliche Genehmigung des Aufsichtsrates nicht eingeholt wurde.

3.5 Allgemeines zu den Tarifblättern bzw. Entgelten und Leistungsverzeichnissen

3.5.1 In den ersten beiden Prüfungsjahren 2008 und 2009 wurde die Art und Höhe der Leistungsentgelte mittels Tarifblättern von der Friedhöfe Wien näher beschrieben und veröffentlicht. Ab dem Jahr 2010 (Gültigkeit ab 1. Jänner 2010) wird die Art und Höhe der Leistungsentgelte in einem sogenannten Leistungsverzeichnis näher beschrieben und von der Friedhöfe Wien veröffentlicht.

3.5.2 Zur Darstellung der wichtigsten allgemeinen Bestimmungen der Leistungsverzeichnisse zog der Stadtrechnungshof Wien die im Prüfungszeitraum letztgültige Version heran: Die allgemeinen Bestimmungen dieses Leistungsverzeichnisses mit Gültigkeit ab 1. Jänner 2013 enthalten den Hinweis, dass als Entgelt für das Benützungrecht an einem Grab sowie für alle sonstigen Leistungen die in diesem Leistungsverzeichnis und in seinem Anhang enthaltenen Entgelte, Entgeltsbestandteile und Zuschläge als vereinbart gelten, wobei das jeweils aktuelle Leistungsverzeichnis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gilt.

Weiters wird darin ausgeführt, dass sich die Entgelte ohne gesetzliche Umsatzsteuer verstehen.

Hinsichtlich der Bewertung der Gräber nach ihrer Lage weist das Leistungsverzeichnis darauf hin, dass diese durch besondere Richtlinien der Friedhöfe Wien erfolgt, wobei die Bewertung der vor dem 1. Jänner 2008 vergebenen Gräber unverändert bleibt.

Die allgemeinen Bestimmungen besagen, dass die für die verschiedenen Grabarten bestimmten Ansätze der Tarifpost-Nummern bzw. die festgelegten Grabentgelte nur

dann in voller Höhe gelten, wenn die Benützungsrechte der für die jeweiligen Grabarten in der BAO festgesetzten Dauer der Benützungsrechte und der Höchstanzahl von Leichen oder Leichenaschen entsprechen. Weiters führen sie aus, dass die Grabentgelte aliquot zu erhöhen bzw. zu vermindern sind, wenn anlässlich der Vergabe aufgrund der örtlichen Verhältnisse, der Maße der einzelnen Gräber, der ehemaligen Vergaberichtlinien oder anderer Umstände, die gemäß der BAO für das jeweilige Grab angegebene Höchstanzahl von Leichen oder Leichenaschen erhöht oder verringert wurde.

In einer weiteren Bestimmung heißt es im Leistungsverzeichnis, dass für aufwendig ausgestaltete Gräber bzw. Gräbergruppen entsprechend den erforderlichen zusätzlichen Aufwänden die Grabentgelte mit Zuschlägen verrechnet werden können.

Nach einer weiteren Bestimmung des Leistungsverzeichnisses ist hinsichtlich der Berechnung der Grabentgelte die Leiche einer bzw. eines Erwachsenen jenen von zwei Kindern bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres oder der Leichenaschen von vier Verstorbenen gleichzusetzen. Grundsätzlich wird mit dem Benützungsvertrag das Recht zur Bestattung von vier Leichen Erwachsener bzw. acht Leichenaschen pro 1 m² Grabfläche erworben. Bei besonderen Urnengräbern (wie Baum-, Rasen-, Strauch- und Waldgräbern) wird das Recht zur Bestattung von zwei Leichenaschen erworben.

Bei ursprünglich auf die Friedhofsdauer erworbenen Grabbenützungsrechten sind die jeweils vorzuschreibenden Grabentgelte auf eine Laufzeit von 60 Jahren zu berechnen.

3.5.3 Abschließend enthält das Leistungsverzeichnis die Bestimmung, dass die Arbeitsentgelte für die Beisetzung von Särgen, die jene im "§ 34 Abs 1" der BAO festgelegten Maße überschreiten, einer besonderen Kalkulation unterliegen. In diesem Zusammenhang stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass der Verweis auf die betreffende Bestimmung der BAO nicht mehr richtig war. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, den angesprochenen Verweis auf "§ 29 Abs 1 BAO" zu aktualisieren.

4. Entgelte im Prüfungszeitraum 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2013

4.1 Übernommene Entgeltstrukturen und Entgelte des Betriebes "Friedhofsverwaltung Wien - Magistratsabteilung 43"

4.1.1 Die Entgelte bzw. Tarife für die Bestattungsanlagen der Stadt Wien bzw. der ehemaligen "Friedhofsverwaltung Wien - Magistratsabteilung 43" mussten vom Gemeinderat beschlossen werden und wurden im Amtsblatt der Stadt Wien als *"Tarif für die Bestattungsanlagen der Stadt Wien"* veröffentlicht. Die Art und Höhe der Tarife wurde letztmalig mit Gemeinderatsbeschluss vom 9. Februar 1996 festgelegt. In den allgemeinen Bestimmungen waren die Zuweisungsbereiche (Hauptfriedhöfe) für Grabstellen festgelegt, die sich nach dem Wohnbezirk der bzw. des Verstorbenen richteten. Daneben waren auch die Wahlfriedhöfe nach Zonen den Wohnbezirken zugeordnet. Die Grabstellenentgelte waren nach Hauptfriedhof (Tarif I) und Wahlfriedhof (Tarif II) unterschiedlich hoch, wobei auch unterschiedliche Tarife je nach Lage bzw. Lagebewertung (Lagen 0 bis 6) der Grabstelle festgesetzt waren. Für die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen (z.B. Aufbahrungshallen) wurden ebenfalls Benützungsentgelte veröffentlicht, auch die Arbeitsentgelte betreffend Bestattungen bzw. Enterdigung von Särgen und Aschenkapseln mussten vom Gemeinderat festgesetzt werden.

4.1.2 Dem Bericht der Volksanwaltschaft an den Wiener Landtag 2007 (s. Kapitel 7.8 - ursachliche Differenzierung bei Grabgebühren? - Magistratsabteilung 43), war zu entnehmen, dass diese die Ansicht vertrat, dass *"die Allgemeinen Bestimmungen des Tarifs für die Bestattungsanlagen der Stadt Wien Personen benachteiligen, welche ihren letzten Wohnsitz nicht im Zuweisungsbereich des betreffenden Hauptfriedhofes bzw. ihren letzten Wohnsitz nicht in Wien hatten"*. In diesem Zusammenhang verwies die Volksanwaltschaft auf entsprechende gesetzliche Änderungen in Niederösterreich und Salzburg. Weiters wurde im Bericht der Volksanwaltschaft dargestellt:

"Im Rahmen der ORF-Sendung 'Volksanwalt - Gleiches Recht für alle', ausgestrahlt zu den Totengedenktagen 2007, berichtete der Leiter der Magistratsabteilung 43, dass auch in Wien die unterschiedlich hohen Grabstellenentgelte für Orts- bzw. Nichtortsansässige zumindest bei den Hauptfriedhöfen beseitigt werden sollen."

An die Magistratsabteilung 43 sei der Auftrag ergangen, den Tarif für die Bestattungsanlagen der Stadt Wien grundsätzlich zu überarbeiten. Mit einer Änderung des Tarifes sei im Sommer 2008 zu rechnen."

Unter anderem aufgrund dieser kritischen Würdigung der Volksanwaltschaft war eine Überarbeitung der Grabgebühren geboten.

4.1.3 Mit der Einbringung des Betriebes "Friedhofsverwaltung Wien - Magistratsabteilung 43" in die Friedhöfe Wien wurden bis auf wenige Ausnahmen die Vielfalt und Komplexität der Tarifstruktur sowie die Tarife aus dem Jahr 1996 mit Wirkung 1. Jänner 2008 beibehalten.

Auch die BAO, die im Jahr 2004 die damalige Friedhofsordnung ersetzte, wurde im Zuge der Einbringung von der Friedhöfe Wien übernommen.

Die Friedhöfe Wien veröffentlichte in ihren Tarifblättern mit Wirksamkeit zum 1. Jänner 2008 in den allgemeinen Bestimmungen erstmalig eine Wertsicherungsklausel betreffend ihrer Entgelte für Dauerleistungen, wonach diese Leistungen nach dem Verbraucherpreisindex 2005 valorisiert werden. Neben neuen Benützungsentgelten für einige explizit genannte Aufbahrungshallen wurden in diesen Tarifblättern auch Zuschläge für Aufbahrungen und Bestattungen außerhalb der Normalarbeitszeit nach 15.00 Uhr (Werktag) und an Wochenenden sowie Feiertagen neu festgelegt.

Vom Stadtrechnungshof Wien war festzustellen, dass die oben genannte Wertsicherungsklausel ab dem Entgelt- bzw. Leistungsverzeichnis zum 15. Juni 2008 nicht mehr veröffentlicht wurde.

4.2 Entgeltstrukturänderungen und Preisänderungen zum 1. April 2008

4.2.1 Mit Wirkung vom 1. April 2008 wurden gravierende Änderungen in der Entgeltstruktur durch die Friedhöfe Wien durchgeführt, um die bereits angesprochene Vielfalt und Komplexität zu reduzieren. Neben der Einführung der bereits erwähnten neuen Lagebewertungen wurde die bisherige Einteilung in Hauptfriedhöfe und Wahlfriedhöfe

für die Gräberneuvergabe abgeschafft. Für eine Grabstelle an einem Wahlfriedhof musste bisher das Grabstellenentgelt in doppelter Höhe der entsprechenden Lage geleistet werden.

Mit den Entgeltstrukturänderungen gingen auch gravierende Änderungen in der Art und Höhe der Grabstellenentgelte (Trennung Familiengrabstelle und Urnengrabstelle) und der Bereitstellungsentgelte für Grabstellen anlässlich der Vergabe einher. Weiters wurden beispielsweise die Regelungen für den Lebzeitenzuschlag geändert und eine Vereinheitlichung der Entgelte für Aufbahrungshallen durchgeführt.

Die Ausgliederung des Betriebes "Friedhofsverwaltung Wien" aus dem Magistrat erforderte zudem die Einführung der neuen Tarifpost 28 für Bestattungen gem. § 19 Abs 6 WLBG, wonach für sanitätspolizeiliche Beisetzungen die Stadt Wien die Bestattungskosten trägt. Diese Tarife bzw. Entgelte werden nunmehr von der Friedhöfe Wien der Stadt Wien verrechnet und basieren auf dem Entgelt für ein einfaches Grab mit zehnjährigem Ruherecht.

4.2.2 Mit Wirkung 1. April 2008 wurde die Zuteilung zu einem Hauptfriedhof abgeschafft, wodurch für die Neuvergabe von Gräbern die damit verbundenen günstigeren Tarife nicht mehr zur Anwendung gelangen (Abschaffung Tarif I). Für bestehende Grabstellenverträge blieb die Einteilung in Tarif I und Tarif II jedoch aufrecht. Die Lage Neubewertung hatte zur Folge, dass die bisherigen (günstigeren) Lagen 1 bis 4 in die Lage B, die (teurere) Lage 5 in die Lage C und die (teuerste) Lage 6 in die Lage D übergeleitet wurden. Die (günstigste) Lage A (vorher Lage 0) kommt nur mehr für bestimmte Gruppen von Gräbern am Wiener Zentralfriedhof und am Friedhof Feuerhalle zur Anwendung sowie für Bestattungen gem. § 19 Abs 6 WLBG. Für Urnengräber wurden zusätzliche eigene Tarife bzw. Entgelte eingeführt.

4.2.3 Mit Wirkung zum 1. April 2008 wurden Änderungen der Entgelte für ab dem 1. April 2008 zu vergebende Grabstellen vorgenommen, wobei darauf hinzuweisen war, dass bei Grabneuvergaben nur mehr die in die Lagetarife A bis D übergeleiteten Tari-

fe II zur Anwendung kommen können, die um 22,2 % bzw. 22,3 % stiegen. Der Verbraucherpreisindex stieg seit der letzten Tariffestsetzung im Februar 1996 um 25,5 %.

Weiters fiel auf, dass die Grabentgelte zum 1. April 2008 auf Jahrestarife umgestellt wurden. Bis zum 31. März 2008 wurden sämtliche Grabentgelte als Zehn-Jahres-Tarife veröffentlicht. Wie bereits erwähnt, müssen die Benützungsberechtigten aufgrund des gesetzlichen zehnjährigen Ruherechtes das Grabbenützungsentgelt für zehn Jahre entrichten.

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Friedhöfe Wien merken ergänzend an, dass die Umstellung auf Jahrestarife auch aufgrund der flexiblen Gestaltung des Benützungsrechtes - sofern die zehnjährige Ruhefrist eingehalten wird - notwendig wurde. Die Kundinnen bzw. Kunden können nunmehr bei einem Grabneuerwerb unabhängig von der Grabart das Benützungsrecht zwischen zehn und 60 Jahren individuell wählen.

4.2.4 Mit Wirkung zum 1. April 2008 wurden überdies Erhöhungen der Entgelte für vor dem 1. April 2008 vergebene Grabstellen und somit für ausschließliche Grabnutzungsverlängerungen, bei denen die Lagebewertung aufrecht blieb, vorgenommen.

Die mit 1. April 2008 durchgeführten Erhöhungen der Entgelte bei ausschließlichen Grabverlängerungen betragen zwischen 22,2 % und 30,6 %, wobei generell die Tarife I in allen Lagen höhere Preissteigerungen als die Tarife II erfuhren. Die Steigerung des Verbraucherpreisindex betrug seit der letzten Tarifierhöhung im Februar 1996 25,5 %.

Es ist aber ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Entgelt aufgrund dieser "Altverträge" teilweise nominell als äußerst gering anzusehen ist. So wurde der Jahrestarif im Tarif I, Lage 0 seit 15. Februar 1996 mit 5,08 EUR verrechnet und zum 1. April 2008 auf 6,50 EUR angehoben. Die prozentuell stärkste Steigerung war im Tarif I, Lage 4 zu ver-

zeichnen. Der Jahrestarif wurde von 19,91 EUR auf 26,-- EUR, somit um 6,09 EUR bzw. 30,6 % angehoben.

4.2.5 Wie bereits erwähnt, wurden zum 1. April 2008 erstmals eigene Tarife für ab diesem Datum zu vergebende Urnengräber veröffentlicht, die je nach Lage unterschiedlich bewertet wurden, wodurch ein direkter Preisvergleich nicht möglich war. Sie betragen für die Lage B 33,-- EUR, für die Lage C 39,-- EUR und für die Lage D 47,-- EUR pro Jahr.

Hinsichtlich eines Preisvergleiches mit den betreffenden zuvor gültigen Grabbenutzungsentgelten war grundsätzlich festzustellen, dass Urnengräber in billigen Lagen teurer, Urnengräber in teureren Lagen jedoch günstiger wurden.

4.2.6 Der Lebzeitenzuschlag wird einmalig verrechnet, wenn eine Kundin bzw. ein Kunde ohne einen Beerdigungsfall ein Grab zu Lebzeiten anmietet. Mit 1. April 2008 kam es zu einer wesentlichen Änderung hinsichtlich des Lebzeitenzuschlages. Wurde der Lebzeitenzuschlag bis dahin mit dem doppelten Ansatz des für die jeweilige Grabstelle gültigen Lagetarifes verrechnet, werden ab diesem Stichtag Fixbeträge unabhängig von der Lage der Grabstelle in Rechnung gestellt.

Für ein Familiengrab, eine Gruft oder Sargnische wurde ab 1. April 2008 ein Preis in der Höhe von 980,-- EUR, für ein Urnengrab, eine Urnengruft oder Urnenwandnische ein Preis in der Höhe von 660,-- EUR festgesetzt.

Hinsichtlich eines Preisvergleiches mit den betreffenden zuvor gültigen Lebzeitenzuschlägen war grundsätzlich festzustellen, dass billige Lagen damit teurer und teurere Lagen günstiger wurden.

4.2.7 Das Bereitstellungsentgelt ist ein einmaliges Entgelt im Fall des Neuerwerbes eines Grabbenutzungsrechtes. Damit sollen die Kosten für die Wegnahme des alten Grabinventars abgegolten werden. Die Höhe des Bereitstellungsentgeltes anlässlich der Vergabe einer Grabstelle war bis zum 31. März 2008 an den jeweiligen Tarif I oder Ta-

rif II gekoppelt und damit unterschiedlich hoch. Mit Abschaffung des Tarifes I für neu zu vergebende Gräber mussten auch diesbezüglich Änderungen durchgeführt werden. Ab 1. April 2008 wurde für ein Familiengrab, eine Gruft oder Sargnische ein Fixbetrag in der Höhe von 375,-- EUR, für ein Urnengrab, eine Urnengruft oder eine Urnenwandnische ein Fixbetrag in der Höhe von 95,-- EUR verrechnet.

Zur Ermittlung der anlässlich der Umstellung erfolgten Änderungen der Bereitstellungsentgelte wurde vom Stadtrechnungshof Wien ein Preisvergleich durchgeführt, welcher ergab, dass die mit 1. April 2008 durchgeführten Erhöhungen der beiden Bereitstellungsentgelte in beinahe gleichem Ausmaß (24,3 % bzw. 26 %) erfolgten. Ein Vergleich der günstigen Bereitstellungsentgelte bezogen auf die Tarife I war nicht sinnvoll, da diese bei Grabneuvergaben nicht mehr zur Anwendung gelangen können. Wie bereits erwähnt, stieg der Verbraucherpreisindex seit der letzten Erhöhung dieser Tarife im Februar 1996 um insgesamt 25,5 %.

4.2.8 Mit 1. April 2008 wurden die Tarife bzw. Entgelte für Aufbahrungshallen umgestaltet, da die Zurverfügungstellung von Aufbahrungshallen nunmehr mit Pflanzendekoration angeboten wird.

4.2.9 Wie bereits erwähnt, erforderte die Ausgliederung der Friedhofsverwaltung die Neueinführung von Entgelten gem. § 19 Abs 6 WLBG. Die diesbezüglichen erstmals veröffentlichten Tarife bzw. Entgelte betragen zum 1. April 2008 für die Bestattung einer bzw. eines Verstorbenen 1.062,60 EUR, für ein Kind bis zum vollendeten ersten Lebensjahr 698,60 EUR.

4.3 Preisänderungen im Zeitraum 1. April 2008 bis 1. Jänner 2013

4.3.1 Für den Zeitraum 1. April 2008 bis 1. Jänner 2013 war festzustellen, dass das Grabstellenentgelt der Lage B die höchste prozentuelle Erhöhung (nämlich 12,2 %) aufwies, der Tarif der Lage C wurde um 10,2 %, der Tarif der Lage D um 8,6 % erhöht, womit der auch schon aufgezeigte Trend, dass die besten Lagen geringere Erhöhungen und die schlechteste Lage B die höchste Erhöhung erfuhr, fortgesetzt wurde. Im Vergleich dazu stieg der Verbraucherpreisindex von 1. April 2008 bis 1. Jänner 2013 um 10,3 %.

Eine Einsichtnahme in die Kategorisierung sämtlicher Wiener Friedhöfe zeigte, dass diese überwiegend Gräber der Lagen B und C ausweisen.

4.3.2 Hinsichtlich der Entwicklung der jährlichen Grabstellenentgelte für bis zum 1. April 2008 vergebene Sarggräber ("Altverträge"), somit für ausschließliche Grabverlängerungen, wurden weitere Preisanpassungen vorgenommen. Der günstigste Jahrestarif für die Lage Tarif I, Lage 0 lag mit 13,-- EUR, aber noch immer ca. 73 % unter dem billigsten Tarif bei einer Neuvergabe einer Grabstelle. Generell war vom Stadtrechnungshof Wien nochmals festzuhalten, dass diese Erhöhungen der Grabstellenentgelte für bereits vergebene Grabstellen nur bei Grabstellenverlängerungen zur Anwendung gelangen.

4.3.3 Die Tariferhöhungen für Urnengräber wiesen für den Betrachtungszeitraum Steigerungen in einer Bandbreite zwischen 10,6 % und 15,2 % auf. Die Steigerung des Verbraucherpreisindex betrug in diesem Zeitraum 10,3 %. Auch hier zeigte der Vergleich, dass bei der preisgünstigen Lage B die höchste prozentuelle Erhöhung und bei der besten Lage D die geringste prozentuelle Erhöhung durchgeführt wurde.

4.3.4 Die Entwicklungen beim Bereitstellungsentgelt und beim Lebzeitenzuschlag stellten sich im Zeitablauf dahingehend dar, dass die Entgeltminderungen beim Lebzeitenzuschlag für ein Sarggrab bzw. ein Urnengrab 18,4 % bzw. 21,2 % betrugen, wodurch bei gleichzeitiger Anhebung des Bereitstellungsentgeltes die Differenz zwischen Bereitstellung im Todesfall gegenüber Vergabe einer Grabstelle ohne Todesfall erheblich reduziert wurde.

4.3.5 Die Erhöhungen bei den Bestattungsentgelten gem. § 19 Abs 6 WLBG standen auch im Zusammenhang mit einer Änderung der Grabart. Während die Bestattungen gem. § 19 Abs 6 WLBG zuvor in Massengräbern stattfanden, erfolgen diese nun in bestehenden Gräbern, die sowohl einen höheren Aufwand bei der Beisetzung als auch bei der Grabpflege verursachen.

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Friedhöfe Wien führen aus, dass die Durchführung der Bestattungen gem. § 19 Abs 6 WLBG von der Stadt Wien ausgeschrieben wurden. Die Friedhöfe Wien wurden von der Bestattung Wien aufgefordert, als Subauftragnehmerin die friedhofsspezifischen Leistungen anzubieten. Seit erfolgter Auftragserteilung an die Bestattung Wien führen die Friedhöfe Wien die Friedhofsleistungen abseits des Leistungsverzeichnisses auf Basis des Vertrages zwischen Stadt Wien und Bestattung Wien durch.

4.3.6 Die Änderung des Verrechnungsmodus des Benützungsentgeltes für die Aufbahrungshallen wurde bereits erwähnt und bei der folgenden Gegenüberstellung berücksichtigt. Die Benützungsentgelte für Leichenkammer und Aufbahrungshalle entwickelten sich im Betrachtungszeitraum wie folgt (Beträge in EUR):

Tabelle 3: Entwicklung der Benützungsentgelte für Leichenkammern und Aufbahrungshallen von 1. April 2008 bis 1. Jänner 2013

	Tarif zum 01.04.2008	Tarif zum 01.01.2013
Benützungsentgelt Leichenkammer	52,00	65,00
Benützungsentgelt Aufbahrungshalle Sarg oder Urne	390,80	416,30
Benützungsentgelt Aufbahrungshalle Sarg und Urne	578,20	530,10
Benützungsentgelt Aufbahrungshalle 2 oder der Friedhofskirche am Wiener Zentralfriedhof	766,80	1.740,10

Quelle: Friedhöfe Wien

Gesamt betrachtet war die mehr als Verdoppelung des Benützungsentgeltes für die Aufbahrungshalle 2 oder der Friedhofskirche am Wiener Zentralfriedhof im gesamten Betrachtungszeitraum auch die absolut höchste Steigerung, wobei zu erwähnen war, dass dieser Tarif nur selten zur Anwendung kommt.

4.3.7 Für Bestattungen an Werktagen ab 15.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen werden Zuschläge verrechnet, wobei bei den Tarifen vom 1. April 2008 bis zum 31. Dezember 2012 eine Differenzierung bei Sargbestattungen in Erdgräbern bzw. gruftartigen Gräbern und Grüften vorgenommen wurde, die mit 1. Jänner 2013 jedoch

aufgehoben wurde. Generell sollen diese Zuschläge den Mehraufwand für Arbeitszeiten außerhalb der Normalarbeitszeiten (wie Überstundenzuschläge) abdecken. In der folgenden Tabelle wurden diese Zuschläge zum 1. April 2008 sowie zum 1. Jänner 2013 dargestellt (Beträge in EUR):

Tabelle 4: Entwicklung der Zuschläge für die Abgeltung des Mehraufwandes für Arbeitszeiten außerhalb der Normalarbeitszeiten von 1. April 2008 bis 1. Jänner 2013

	Tarif zum 01.04.2008	Tarif zum 01.01.2013	Erhöhung/Minderung in %
Sargbestattung im Erdgrab:			
Werktag ab 15.00 Uhr	252,00	272,50	8,1
Samstag (ausgenommen Feiertag)	504,00	545,00	8,1
Sonn- und Feiertag	672,00	817,50	21,7
Sargbestattung im gruftartigen Grab, Gruft:			
Werktag ab 15.00 Uhr	336,00	272,50	-18,9
Samstag (ausgenommen Feiertag)	588,00	545,00	-7,3
Sonn- und Feiertag	784,00	817,50	4,3
Leichenaschebestattung:			
Werktag ab 15.00 Uhr	168,00	78,50	-53,3
Samstag (ausgenommen Feiertag)	168,00	157,00	-6,5
Sonn- und Feiertag	224,00	235,50	5,1

Quelle: Friedhöfe Wien

Durch die Entgeltsänderungen bei den Zuschlägen sind die Sargbestattungen im gruftartigen Grab bzw. in einer Gruft an Werktagen ab 15.00 Uhr und an Samstagen ebenso günstiger geworden (-18,9 % bzw. -7,3 %) wie auch Leichenaschebestattungen. Erhöhungen ergaben sich allerdings sowohl bei einer Sargbestattung im Erdgrab an Sonn- und Feiertagen (21,7 %) als auch bei einer Leichenaschebestattung an Sonn- und Feiertagen (5,1 %). Bemerkenswert war die Herabsetzung der Zuschläge für Leichenaschebestattungen an Werktagen außerhalb der Normalarbeitszeit in der Höhe von rd. 53,3 %. Damit wurde bei den Zuschlägen für Bestattungen werktags außerhalb der Normalarbeitszeit erreicht, dass diese die Hälfte der Samstagzuschläge betragen. Als Begründung wurde von der Geschäftsführung der Friedhöfe Wien genannt, dass ein Teil der Arbeit werktags bereits innerhalb der Normalarbeitszeit erledigt werden würde.

4.4 Kalkulation der Entgelte

4.4.1 Auf Basis ihrer Kostenrechnung errechnen die Friedhöfe Wien Stundensätze für die Leistungen ihrer Friedhofsarbeiterinnen bzw. Friedhofsarbeiter und ihrer Verwaltungsmitarbeiterinnen bzw. Verwaltungsmitarbeiter, die sowohl die Personalkosten als

auch teilweise Materialkosten enthalten. Mit diesen beiden Stundensätzen erfolgt die Kalkulation der einzelnen Arbeitsentgelte, indem diese Stundensätze mit den für die betreffende Leistung aufgewendeten bzw. erforderlichen Stunden multipliziert werden.

4.4.2 Bei der Kalkulation der Benützungsentgelte für Aufbahrungshallen und Leichenkammern werden die Kosten der Infrastruktur samt einer kalkulatorischen Verzinsung gemäß den Vorgaben der Wiener Stadtwerke Holding als Konzernspitze berücksichtigt. Neben den Herstellungskosten, die über eine Nutzungsdauer von 50 Jahren verteilt werden, kommen auch noch Betriebskosten sowie Kosten für die laufende Instandhaltung zum Ansatz. Für die Leichenkammern wird eine durchschnittliche Verweildauer von zehn Tagen angenommen, während die Entgelte für die Aufbahrungshallen auf Stundenbasis kalkuliert werden.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, dass auf Basis der oben beschriebenen Kalkulationen im Vergleich zu den verrechneten Entgelten lt. Leistungsverzeichnis zum Stichtag 1. Jänner 2013 sowohl Überdeckungen als auch Unterdeckungen gegeben waren. Beispielsweise ergaben sich bei der Bestattung einer Leichenasche und bei den Benützungsentgelten für Leichenkammern und Aufbahrungshallen Unterdeckungen. Die Sargbestattung hingegen wies eine Überdeckung auf.

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Friedhöfe Wien merken an, dass die Aufbahrungshalleninfrastruktur in Wien international als Vorbild angesehen wird. Auf jedem der 46 Friedhöfe der Friedhöfe Wien befindet sich zumindest eine Aufbahrungshalle - bei größeren Friedhöfen zur Minimierung des Weges zum Grab sogar bis zu drei Aufbahrungshallen. Viele der Aufbahrungshallen sind denkmalgeschützte Objekte. Eine Gesamtkalkulation bei den Aufbahrungshallen ermöglicht einen einheitlichen Preis, auch wenn auf einem kleinen Friedhof mit nur 25 Anmietungen pro Jahr die Instandhaltungskosten der dortigen Aufbahrungshalle bei einer Einzelkalkulation bei Weitem nicht gedeckt wären.

4.4.3 Bei der Kalkulation der Grabstellenentgelte werden die Aufwendungen aus der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt, wobei jene der Gärtnerei und Steinmetzwerkstätte, der "Overheads" sowie des Bereiches Beisetzungen, Leichenkammern und Aufbahrungshallen herausgerechnet werden. Der daraus resultierende "Gesamtaufwand" wird der Anzahl der Grabstellen mit aufrechem Benützungsrecht gegenübergestellt und daraus ein durchschnittlicher Aufwand je Grabstelle errechnet. Eine Einschau in die betreffenden Daten des Jahres 2012 zeigte, dass der durchschnittliche Aufwand je Grabstelle den durchschnittlichen Erlös je Grabstelle übersteigt, wodurch eine Unterdeckung von 18,4 % entstand. Da für den eigenen Grund und Boden weder unternehmensrechtlich noch steuerrechtlich eine Abschreibung als Aufwand zur Anwendung kommt, blieb dieser somit in der vorliegenden Kalkulation unberücksichtigt.

4.4.4 In Anbetracht der aufgezeigten Unterdeckungen empfahl der Stadtrechnungshof Wien, die Ergebnisse der Kalkulation künftig verstärkt bei der Festsetzung der Entgelte zu berücksichtigen und dadurch eine Verbesserung der Kostenwahrheit zu erreichen. Allfällige mögliche Verbesserungen im Betriebsablauf bzw. Maßnahmen zur Reduktion der Aufwendungen würden ebenfalls zu einer höheren Kostendeckung beitragen.

4.4.5 Im Zusammenhang mit der Kalkulation der Entgelte war vom Stadtrechnungshof Wien darauf hinzuweisen, dass die Friedhöfe Wien als Friedhofsbetreiberin und Friedhofserhalterin für die Instandhaltung der Infrastruktur (wie der Straßen und Wege, der Einfriedungen, der Sanitäreanlagen, sowie der Aufbahrungshallen) und von Kulturdenkmälern sowie denkmalgeschützten Objekten auf all ihren Friedhöfen zuständig und verantwortlich ist, was sich in der Kalkulation niederschlägt. Auch müssen die Grünflächen und der Baumbestand auf den Friedhöfen erhalten und gepflegt werden. Auf den Allgemeinflächen der Friedhöfe befanden sich zum Zeitpunkt der Einschau beispielsweise rd. 35.300 Bäume die unter die Schutzbestimmungen des Wiener Baumschutzgesetzes (s. Tätigkeitsbericht 2013/14, Friedhöfe Wien GmbH, Sicherheitstechnische Prüfung des Baumbestandes in Friedhöfen) fielen.

Daneben wird den Benützungsberechtigten und Besucherinnen bzw. Besuchern der Grabstellen bzw. Friedhöfe eine Wasserversorgung bereitgestellt sowie für die Abfallentsorgung unter Berücksichtigung der Mülltrennung gesorgt.

Nicht zuletzt ist die Friedhöfe Wien für den Winterdienst auf den Friedhöfen verantwortlich, um eine Begehbarkeit der Hauptwege und Straßen auf den Friedhöfen im Winter sicherzustellen.

4.5 Vergleiche der Friedhofsentgelte innerhalb Österreichs

4.5.1 Die Friedhöfe Wien führten mit Stichtag 1. Jänner 2010 einen groben Vergleich ihrer Friedhofsentgelte mit Friedhofsentgelten der anderen Landeshauptstädte (ausgenommen Eisenstadt) durch. Zusätzlich wurden auch kleinere Friedhöfe anderer Betreiberinnen in Wien (Evangelischer Friedhof Matzleinsdorf und Simmering, Friedhof Nußdorf) in den Vergleich einbezogen.

4.5.2 Der Landeshauptstädtevergleich der Grabentgelte ergab, dass auf einigen Friedhöfen auch unterschiedliche Entgelte je nach Kategorisierung bestanden. Dabei zeigte sich, dass die Friedhöfe Wien mit ihren günstigsten Lagen des Tarifes I im Österreichvergleich die preiswertesten Gräber bietet. Die preishöheren Wiener Lagen des Tarifes II und der Lagen C und D lagen allerdings im oberen Preissegment. Die von der Friedhöfe Wien verrechneten Benützungsentgelte für die Aufbahrungshalle bei einer Sargbestattung lagen im Mittelfeld.

4.5.3 Der Vergleich der Grabentgelte mit den oben genannten Wiener Friedhöfen anderer Betreiberinnen zeigte, dass diese z.T. deutlich höhere Grabentgelte als die Friedhöfe Wien in Rechnung stellen.

4.5.4 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, einen aktuellen detaillierteren Preisvergleich durchzuführen und die dabei gewonnenen Erkenntnisse auch in die künftige Preisgestaltung einfließen zu lassen. Dies ist auch deshalb geboten, da sich die Friedhöfe Wien mit Friedhöfen rund um Wien sowie in Wien mit anderen Friedhofsbetreibern, welche neun Friedhöfe betreuen, im Wettbewerb befindet.

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Friedhöfe Wien merken ergänzend an, dass nach ihren Recherchen in den Landeshauptstädten die kommunalen Friedhöfe ihre Aufwendungen nicht mit den Einnahmen der Friedhofsentgelte bestreiten können. Demnach sind die teilweise günstigeren Preise nur bedingt mit der Tarifstruktur der Friedhöfe Wien vergleichbar.

4.6 Verrechnung der Friedhofsentgelte anhand ausgewählter Beispiele, Gesamtbetrachtungen der Preisänderungen und der Kalkulation der Entgelte

4.6.1 Vorab war vom Stadtrechnungshof Wien nochmals festzuhalten, dass das Entgelt- bzw. Leistungsverzeichnis der Friedhöfe Wien die Vielfalt und Komplexität der Entgelte widerspiegelt, wodurch der Stadtrechnungshof Wien im Sinn seiner stichprobenweisen Einschau nicht alle Entgelte, sondern nur die wichtigsten Entgelte samt deren Entwicklung darstellte.

4.6.2 In weiterer Folge beschrieb der Stadtrechnungshof Wien vier typische Rechnungen der Friedhöfe Wien vom Jänner 2014, um die z.T. komplexe Entgeltsberechnung darzustellen. In allen vier Fällen kamen die im Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte bzw. Tarife zur Anwendung. Wie bereits erwähnt, unterliegen die im Zusammenhang mit Gräbern erbrachten Leistungen der Friedhöfe Wien nicht der Umsatzsteuer.

Vorbemerkend war vom Stadtrechnungshof Wien festzuhalten, dass die Rechnungen der Friedhöfe Wien die Lagebewertung des Grabes nicht enthalten, wodurch die Nachvollziehbarkeit der Verrechnungen erschwert wird.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, das System der Lagebewertung der Gräber transparent darzustellen und in geeigneter Form zu publizieren.

4.6.2.1 Mit der Rechnung Nr. 201400001446 verrechnete die Friedhöfe Wien der Benützungsberechtigten Entgelte für Bestattungsleistungen anlässlich einer durchgeführ-

ten Urnenbestattung und ein Grabentgelt. Verrechnet wurden Benützungsentgelte für die Aufbahrungshalle in der Höhe von 530,10 EUR (Sarg und Urne) und für die Leichenkammer in der Höhe von 65,-- EUR. Für die Bestattung der Urne fielen 157,-- EUR an. Da es sich bei dem betreffenden Grab um ein vor dem 1. April 2008 vergebenes Grab des Tarifes I, Lage 0 handelte, wurde ein jährliches Grabentgelt in der Höhe von 13,-- EUR für zehn Jahre, somit in Summe 130,-- EUR für 120 Monate, verrechnet. Gutgeschrieben wurde das Grabentgelt für 74 Monate in einem Betrag von 80,-- EUR, da für dieses Grab von der Benützungsberechtigten bereits vor knapp vier Jahren ein entsprechendes Grabentgelt für zehn Jahre entrichtet wurde. Der Rechnungsbetrag belief sich daher auf einen Gesamtbetrag in der Höhe von 802,10 EUR.

4.6.2.2 Mit der Rechnung Nr. 201400001436 kamen folgende Leistungen zur Verrechnung: Für die Benützung der Aufbahrungshalle verrechnete die Friedhöfe Wien ein Benützungsentgelt in der Höhe von 416,10 EUR (Sarg) und für die Leichenkammer einen Betrag von 65,-- EUR. Die Bestattungsleistung des Sarges belief sich auf einen Betrag von 545,-- EUR. Als zehnjähriges Grabentgelt für das Grab des Tarifes II, Lage 5 kam ein Betrag von 650,-- EUR zur Verrechnung, dem eine Gutschrift in der Höhe von 190,-- EUR für 35 Monate gegenüberstand, da die Benützungsberechtigte vor rd. sieben Jahren (vor dem 1. April 2008) ein Grabentgelt für zehn Jahre vorausbezahlt hatte, wodurch der Rechnungsgesamtbetrag 1.486,10 EUR betrug.

4.6.2.3 Die dritte als Beispiel dargestellte Rechnung (Nr. 201400001280, Gesamtrechnungsbetrag 1.551,10 EUR) betraf einen auf die Friedhofsdauer abgeschlossenen Grabbenützungsvertrag. Anlässlich einer durchgeführten Bestattung kam neben diesem Benützungsentgelt für die Aufbahrungshalle (Sarg 416,10 EUR) und für die Leichenkammer (65,-- EUR) ein Arbeitsentgelt für die Bestattung des Sarges an einem Werktag innerhalb der Normalarbeitszeit in der Höhe von 545,-- EUR zur Verrechnung. Da dieses Grab der Lage 2, Tarif II auf Friedhofsdauer vergeben war, kam lediglich ein anteiliges Grabentgelt für den fünften Verstorbenen in der Höhe von 525,-- EUR als sogenannter "Überbelag" zur Verrechnung. Dieses anteilige Grabentgelt errechnete sich auf Basis des jährlichen Lagetarifes in der Höhe von 35,-- EUR für vier Verstorbene, indem ein Viertel davon (8,75 EUR) für 60 Jahre (Friedhofsdauerzeit) zum Ansatz kam.

4.6.2.4 Die vierte Rechnung (Nr. 201400001427) betraf ausschließlich die zehnjährige Verlängerung eines Grabbenützungsvertrages eines vor dem 1. April 2008 vergebenen Grabes der Lage 5, Tarif I. Da es sich um ein sogenanntes Deckelgrab (Gruft bzw. gruftartiges Familiengrab) handelt, kam gemäß Leistungsverzeichnis der jährliche Lage-tarif in der Höhe von 47,-- EUR in zweifacher Höhe samt einem 10%igen Zuschlag zur Anwendung, wodurch sich der Rechnungsendbetrag auf 1.034,-- EUR belief.

In diesem Zusammenhang war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass der Verweis im Leistungsverzeichnis zum 1. Jänner 2013 hinsichtlich des oben genannten Zuschlages zum Deckelgrab unvollständig bezeichnet wurde, weshalb vom Stadtrechnungshof Wien empfohlen wurde, den Verweis zu vervollständigen.

5. Gesamtbetrachtungen der Preisänderungen und der Kalkulation der Entgelte

5.1 Durch die im Bericht aufgezeigten gravierenden Entgeltstrukturänderungen war ein vollständiger und durchgängiger Vergleich aller Tarife bzw. Preise zum 1. Jänner 2008 mit jenen zum 1. Jänner 2013 kaum bzw. nur eingeschränkt möglich. Die wichtigste Entgeltstrukturänderung war auf den Entfall der Unterscheidung zwischen Hauptfriedhof (Tarif I) und Wahlfriedhof (Tarif II) zurückzuführen. Der vorliegende Bericht betrachtete daher - wie bereits erwähnt - wichtige ausgewählte Tarife, bei denen ein direkter Vergleich möglich war.

5.2 Die Friedhofs- und Bestattungsentgelte wurden von der Stadt Wien seit dem Jahr 1996 bis zur Ausgliederung im Jahr 2008 nicht erhöht. Erst mit der Ausgliederung - somit nach einem Zeitraum von mehr als zehn Jahren - wurden die Tarife von der Friedhöfe Wien erstmalig einer Anpassung unterzogen. Im ersten Jahr der Ausgliederung wurden die Tarife ein zweites Mal angepasst, wobei es nicht nur zu Preiserhöhungen, sondern auch zu Preisminderungen kam. Grundsätzlich war vom Stadtrechnungshof Wien festzuhalten, dass Entgeltanpassungen im Betrachtungszeitraum mit wenigen Ausnahmen immer zum 1. Jänner eines Jahres vorgenommen wurden. Im dargestellten Betrachtungszeitraum wurden in den Jahren 2008 bis 2013 weitere Preiserhöhungen

vorgenommen, die jedoch in Anbetracht der Tatsache der fehlenden Preiserhöhungen für den Vorzeitraum 1996 bis 2008 zu relativieren waren.

Auch die vorliegenden von der Friedhöfe Wien durchgeführten Entgeltkalkulationen zeigten, dass trotz der in den vergangenen Jahren von der Friedhöfe Wien durchgeführten Preiserhöhungen einzelne Entgelte bzw. Tarife noch immer nicht kostendeckend waren. Würden einzelne Tarife, Entgelte oder Zuschläge (wie beispielsweise Lebzeitenzuschlag, das höhere Entgelt für eine Grabstelle mit einem Grabdeckel oder die Regelung, wonach das Grabentgelt für Gräber mit der Möglichkeit zur Beisetzung einer geringeren Anzahl an Verstorbenen geringer ausfällt) gesenkt oder abgeschafft werden, ergäbe sich daraus eine Verringerung der Gesamteinnahmen. Der entsprechende Einnahmenverlust müsste ausgeglichen werden, wobei dieser Ausgleich in der Regel durch die Anhebung anderer Tarife, Entgelte oder Zuschläge erfolgen müsste.

Die Einschau zeigte auch, dass die stärksten Preisanhebungen bei den schlechteren und damit niedrigpreisigen Lagen durchgeführt wurden, die sich im österreichweiten Vergleich dennoch als weiterhin günstig darstellten. Im Betrachtungszeitraum wurde der Lebzeitenzuschlag mehrmals deutlich reduziert, auch Teilzahlungsmöglichkeiten wurden den Kundinnen bzw. Kunden im Zuge von Verlängerungen von Grabbenützungsrchten eingeräumt.

6. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat den betrieblichen Gegebenheiten anzupassen (s. Pkt. 3.3.2).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Friedhöfe Wien werden die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien vollinhaltlich umsetzen.

Empfehlung Nr. 2:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Rechte der Generalversammlung neu zu regeln und damit die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung den betrieblichen Gegebenheiten anzupassen (s. Pkt. 3.3.4).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Friedhöfe Wien werden die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien vollinhaltlich umsetzen.

Empfehlung Nr. 3:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, den Begriff "grundsätzliche Struktur von Entgelten" näher zu definieren und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zu überarbeiten (s. Pkt. 3.3.5).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Friedhöfe Wien werden die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien vollinhaltlich umsetzen.

Empfehlung Nr. 4:

Auch wenn dem Stadtrechnungshof Wien bewusst war, dass Regelungen hinsichtlich der zweijährigen Cooling Off-Periode im Sinn des § 92 Abs 1a AktG nur für börsennotierte Aktiengesellschaften gelten, empfahl er dennoch, künftig einen nahtlosen Wechsel von der Geschäftsführung in die Funktion einer Vorsitzenden bzw. eines Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu vermeiden (s. Pkt. 3.3.6).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Friedhöfe Wien werden die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien vollinhaltlich umsetzen.

Empfehlung Nr. 5:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig rechtzeitig vorgeschriebene Genehmigungen der Gesellschafterin einzuholen (s. Pkt. 3.4.5).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Friedhöfe Wien werden die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien vollinhaltlich umsetzen.

Empfehlung Nr. 6:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, im Sinn des Vieraugenprinzips und der Kontrolle sowie der Transparenz künftig Doppelfunktionen zu vermeiden (s. Pkt. 3.4.6).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Friedhöfe Wien werden die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien vollinhaltlich umsetzen.

Empfehlung Nr. 7:

Mängel und Ungenauigkeiten in der Berichterstattung an den Aufsichtsrat veranlassten den Stadtrechnungshof Wien zu seiner Empfehlung, künftig mehr Augenmerk auf eine präzise Berichterstattung in den Aufsichtsratssitzungen sowie die Protokollierung dieser Berichterstattung zu legen (s. Pkt. 3.4.8).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Friedhöfe Wien werden die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien vollinhaltlich umsetzen.

Empfehlung Nr. 8:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig auf die Einhaltung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zu achten und erforderliche Genehmigungen rechtzeitig einzuholen (s. Pkt. 3.4.9).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Friedhöfe Wien werden die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien vollinhaltlich umsetzen.

Empfehlung Nr. 9:

Das Leistungsverzeichnis der Friedhöfe Wien enthält die Bestimmung, dass die Arbeitsentgelte für die Beisetzung von Särgen, die jene im "§ 34 Abs 1" der BAO festgelegten Maße überschreiten, einer besonderen Kalkulation unterliegen. In diesem Zusammenhang stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass der Verweis auf die betreffende Bestimmung der BAO nicht mehr richtig war. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, den angesprochenen Verweis auf "§ 29 Abs 1 BAO" zu aktualisieren (s. Pkt. 3.5.3).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Friedhöfe Wien werden die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien vollinhaltlich umsetzen.

Empfehlung Nr. 10:

In Anbetracht der Unterdeckungen empfahl der Stadtrechnungshof Wien, die Ergebnisse der Kalkulation künftig verstärkt bei der Festsetzung der Entgelte zu berücksichtigen und dadurch eine Verbesserung der Kostenwahrheit zu erreichen. Allfällige mögliche Verbesserungen im Betriebsablauf bzw. Maßnahmen zur Reduktion der Aufwendungen würden ebenfalls zu einer höheren Kostendeckung beitragen (s. Pkt. 4.4.4).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Friedhöfe Wien werden die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien vollinhaltlich umsetzen.

Empfehlung Nr. 11:

Die Friedhöfe Wien führten mit Stichtag 1. Jänner 2010 einen groben Vergleich ihrer Friedhofsentgelte mit Friedhofsentgelten der anderen Landeshauptstädte (ausgenommen Eisenstadt) durch. Zusätzlich wurden auch kleinere Friedhöfe anderer Betreiberinnen in Wien (Evangelischer Friedhof Matzleinsdorf und Simmering, Friedhof Nußdorf) in den Vergleich einbezogen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, einen aktuellen detaillierteren Preisvergleich durchzuführen und die dabei gewonnenen Erkenntnisse auch in die künftige Preisgestaltung einfließen zu lassen. Dies ist auch deshalb geboten, da sich die Friedhöfe Wien mit Friedhöfen rund um Wien sowie in Wien mit anderen Friedhofsbetreibern, welche neun Friedhöfe betreiben, im Wettbewerb befindet (s. Pkt. 4.5).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Friedhöfe Wien werden die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien vollinhaltlich umsetzen.

Empfehlung Nr. 12:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, das System der Lagebewertung der Gräber transparent darzustellen und in geeigneter Form zu publizieren (s. Pkt. 4.6.2).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Friedhöfe Wien werden die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien vollinhaltlich umsetzen.

Empfehlung Nr. 13:

Vom Stadtrechnungshof Wien war festzustellen, dass der Verweis im Leistungsverzeichnis zum 1. Jänner 2013 hinsichtlich des Zuschlages zum Deckelgrab unvollständig bezeichnet wurde, weshalb vom Stadtrechnungshof Wien empfohlen wurde, den Verweis zu vervollständigen (s. Pkt. 4.6.2.4).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Friedhöfe Wien werden die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien vollinhaltlich umsetzen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im November 2014